



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/029/2024**

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Kreistag des Landkreises Görlitz	04.09.2024	Entscheidung	öffentlich

TOP **Widerruf und Wahl Aufsichtsrat Beteiligungsgesellschaft des
Landkreises Görlitz mbH**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag des Landkreises Görlitz widerruft die mit Beschluss Nr. 197/2022 vom 14. Dezember 2022 vorgenommene Bestellung von

Herrn Landrat Dr. Stephan Meyer

sowie die Bestellung mit Beschluss Nr. 031/2019 vom 30. Oktober 2019 von

Herrn Dr. Hans-Gerd Hübner, Herrn Jens Glasewald, Herrn Günter Vallentin, Herrn Torsten Hänsch, Herrn Roland Maiwald, Herrn Thomas Pilz

als Vertreter für den Landkreis Görlitz in den Aufsichtsrat der Beteiligungsgesellschaft des Landkreises Görlitz mbH mit Wirkung zum 04. September 2024.

2. Der Kreistag des Landkreises Görlitz bestimmt in den Aufsichtsrat der Beteiligungsgesellschaft des Landkreises Görlitz mbH gemäß § 98 Absatz 2 Satz 6 SächsGemO

Herrn Landrat Dr. Stephan Meyer

3. Der Kreistag des Landkreises Görlitz wählt und bestellt in den Aufsichtsrat der Beteiligungsgesellschaft des Landkreises Görlitz mbH mit Wirkung ab dem 05. September 2024 folgende sechs Vertreter des Landkreises Görlitz

Hajo Exner
Karsten Starke
Torsten Hänsch
Roland Maiwald
Thomas Göttberger
Thomas Pilz

Begründung

Vorstellung der Gesellschaft – Beteiligungsgesellschaft des Landkreises Görlitz mbH (BG)

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen von Unternehmen der kommunalen Wirtschaft des Landkreises Görlitz sowie die Beratung (außer Rechts- und Steuerberatung), Steuerung und Förderung dieser Unternehmen und die Erbringung von Serviceleistungen (wie zum Beispiel Finanzmanagement, Rechnungswesen, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, Personalwesen) zu Gunsten dieser Unternehmen.

Organigramm der Beteiligungen:



Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft des Landkreises Görlitz mbH setzt sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen:

Der Aufsichtsrat der Gesellschaften besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, die alle ehrenamtlich tätig sind.

Ihm gehören im Sinne des § 98 Absatz 2 Satz 6 SächsGemO an:

- sechs durch den Kreistag zu bestimmende Vertreter des Landkreises Görlitz,
- der Landrat oder ein von ihm benannter Bediensteter, welcher durch den Kreistag des Landkreises Görlitz bestellt wird.

Die Mitglieder werden vom Kreistag widerruflich bestellt. § 42 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen gilt entsprechend.

Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer

- a) Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft ist oder
- b) Geschäftsführer, Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter in einem Unternehmen ist, an dessen Kapital die Gesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt oder deren Komplementärin sie ist,
- c) Arbeitnehmer des Unternehmens ist oder eines von diesem abhängigen Unternehmens ist (§ 17 Abs. 1 AktG).

Über die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder entscheidet der Kreistag. Unter Berücksichtigung des § 98 Absatz 1 Satz 4 SächsGemO sollten die persönlichen Fähigkeiten der potentiellen Aufsichtsratsmitglieder ausschlaggebend für die vom Kreistag getroffene Auswahl sein. Die ihnen zufallenden Aufgaben erfordern insbesondere die Fähigkeit, etwaige unternehmerische Chancen und Risiken rechtzeitig erkennen, beurteilen und damit kontrollieren zu können.

Daher sollten die für die Entsendung zuständigen Gremien neben den kommunalrechtlichen Vorgaben bei der Vergabe von Aufsichtsratsmandaten folgende Kriterien beachten:

Als Voraussetzungen gelten hiernach unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH und herrschender Auffassungen in der Fachliteratur folgende Zuverlässigkeitskriterien und Mindestkenntnisse, um den Anforderungen an die Tätigkeit eines Aufsichtsrates in einem kommunalen Unternehmen gerecht zu werden.

Zuverlässigkeitskriterien:

- persönliche Integrität (z. B. § 31 Absatz 2 SächsGemO),
- ausreichende zeitliche Verfügbarkeit, um gewissenhafte Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten (insbesondere zur Vorbereitung u. Anwesenheit zu Sitzungen),
- keine Interessenkollisionen zwischen den vorgesehenen Personen oder ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen und den Interessen der Gesellschaft,
- Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit im Verhältnis zu den kommunalen Anteilseignern (insbesondere keine diesbezüglichen familiären oder anderen persönlichen Bindungen oder Rücksichtnahmen).

Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder:

Darüber hinaus muss jedes Aufsichtsratsmitglied über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

Von einem vom Landrat mit seiner ständigen Vertretung beauftragten Vertreter sowie von den vom Kreistag zu bestellenden weiteren Vertretern des Landkreises verlangt § 98 Absatz 1 Satz 4 SächsGemO zwingend die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde; diese Anforderung gilt auch für die vom Landkreis entsandten Aufsichtsratsmitglieder (Absatz 2 Satz 4). Diese Regelungen sollen u. a. dem Schutz der kommunalen Vertreter vor Schadensersatzansprüchen wegen grober Fahrlässigkeit dienen.

Sodann sollte sich das potentielle Aufsichtsratsmitglied vor der Annahme des Mandats auch selbst die o. g. Fragen stellen. Darüber hinaus verlangt der Bundesgerichtshof (BGH) Mindestkenntnisse allgemeiner wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, welche er für erforderlich hält, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Diese Mindestkenntnisse werden zwar nicht direkt von Gesetzes wegen verlangt, sind aber für die gewissenhafte und ordentliche Wahrnehmung des Amtes erforderlich, um letzteres persönlich und eigenverantwortlich ausüben zu können. Rechtlich sind die erforderlichen Mindestkenntnisse

dann schließlich auch im Rahmen der Beurteilung von Pflichtverletzungen und etwaigen Schadensersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder von Bedeutung.

Mindestkenntnissen insbesondere hinsichtlich:

- gesetzlicher und satzungsmäßiger Aufgaben eines Aufsichtsrates als Organ;
- Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied zur Person;
- des Marktumfeldes des jeweiligen Unternehmens;
- Betriebs- bzw. Finanzwirtschaft, um
 - die dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
 - die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers durchführen zu können und
 - die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen der Geschäftsführung beurteilen zu können.

Unterstützung erfahren die vom Landkreis Görlitz entsandten Aufsichtsratsmitglieder in ihrer praktischen Tätigkeit durch das Beteiligungsmanagement des Landkreises Görlitz und den Beteiligungsbericht des Kreises sowie die Berichterstattung durch die Abschlussprüfer. Darüber hinaus wird eine Mandatsträgerschulung angeboten.